

# IWÖ Nachrichten Ausgabe 17



## Wir fordern ein liberales Waffenrecht! Jetzt!

**Seit 1996 gibt es das neue Waffengesetz. Seit 1997 ist es in Geltung. Vier Jahre Praxis haben die Schwächen dieses Gesetzes deutlich gemacht. Jetzt ist es Zeit. Die IWÖ fordert eine Reform.**

Der EU-Beitritt bescherte uns ein neues Waffenrecht. Niemand hat diese Reform gebraucht. Österreich ist kein unsicheres Land gewesen. **Das alte Gesetz war ausreichend, bürgerfreundlich, liberal und einfach zu vollziehen.**

Aber: die EU forderte und Österreichs Politik folgte gehorsam. Die Gesetzesmacher des Jahres 1996 haben überdies Fleißaufgaben gemacht und sich nicht damit begnügt, die EU-Richtlinie umzusetzen. Die Gelegenheit, das Waffengesetz dabei gleich zu verschärfen, wurde mit Behagen ausgenützt. **Wartefrist und Psychotest** sind nur zwei Beispiele dafür.

Die österreichischen **Waffenbesitzer, die Jäger, die Sammler und die Sportschützen** sind **brave Bürger**. Das neue Gesetz wurde, wie es sich gehört, akzeptiert und befolgt. Nach vier Jahren praktischer Anwendung ist es aber an der Zeit, auch unsere Vorstellungen von einem Gesetz zu präsentieren, das der öffentlichen Sicherheit, den Grund- und Freiheitsrechten und dem Anspruch der anständigen, gesetzestreuem Bürger genügt.

Die IWÖ ist in den harten Jahren des Kampfes um die Beibehaltung der Freiheit des legalen Waffenbesitzes zu einer bedeutenden, schlagkräftigen Organisation geworden. Unsere Funktionäre sind hervorragende Fachleute, unsere Mitglieder besonnene,

verantwortungsbewußte Bürger.

### **Jetzt präsentiert die IWÖ nun ihre Vorstellungen zur Reform des Waffengesetzes:**

■ **Verankerung des Waffenbesitzes** für unbescholtene Bürger **in unserer Verfassung**. Nach dem Vorbild der Verfassung der USA muß das Recht auf Waffenbesitz als Grundrecht in der Verfassung garantiert werden.

■ **Durchforstung der Kategorie-A-Waffen** (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial). Viele in den Verordnungen verzeichnete Waffen gehören nicht zu den Kriegswaffen (z.B. Mini M 14, M1). Nur solche Waffen sind Kriegswaffen, die bei den Streitkräften zivilisierter Staaten eingeführt sind.

Guerrillakriege und bürgerkriegsartige Auseinandersetzungen dürfen hier nicht Maßstab sein. Bei den verbotenen Waffen ist die Sinnhaftigkeit dieser Verbote in jedem Einzelfall zu überprüfen.

□ **Aufhebung des verunglückten Pumpgun-Verbotes**. Diese Waffen sind in Kategorie B einzureihen. Eine Amnestie für entsprechende Nachmeldungen ist erforderlich. Dadurch ist eine Legalisierung des bisherigen „schwarzen“ Bestandes zu erwarten.

□ **Selbstladewaffen** mit 2-Schuß Magazinen müssen **aus der Kategorie B herausgenommen** werden. (entspricht auch der EU-Waffenrichtlinie). Übrigens ist das sogar in Deutschland so und die sind nicht gerade ein Musterbeispiel an Liberalität.

□ **Stückzahlbegrenzung** bei Waffenbesitzkarten und Waffenpässen ist **überflüssig** und hat daher zu entfallen. Ein Mensch wird nicht gefährlicher, wenn er mehrere Waffen besitzt. Bei einer größeren Anzahl von Waffen gibt es ohnehin strengere Verwahrungsvorschriften.

□ Als **Rechtfertigung** für genehmigungspflichtige Waffen gilt die **Berufung auf die Verfassung**. Ein Grundrecht ist Rechtfertigung genug.

□ **Erleichterung** bei der Ausstellung von **Waffenpässen**. Wird ein Waffenpaß bloß wegen des fehlenden Bedarfs verweigert, hat die Behörde gleichzeitig mit dem ablehnenden Bescheid dem Antragsteller eine Sicherheitsgarantie zu leisten. Wird dann der Antragsteller oder seine Familie Opfer einer Straftat, die mit Waffengewalt hätte verhindert werden können, ist die Republik für den eingetretenen Schaden voll ersatzpflichtig.

**Jäger, Beamte der Sicherheitsexekutive** (auch im Ruhestand) und **Angehörige des Reservestandes** erhalten automatisch das Recht auf Ausstellung eines **Waffenpasses**.

□ Ersatzloser **Wegfall der Wartefrist** (Abkühlphase). Die Bestimmung hat sich als völlig sinnlos herausgestellt.

□ **Wegfall des Psychotests** bei WBK. Soll nur bei Waffenpässen beibehalten werden.

□ **Erweiterung der Ausnahmebestimmungen nach § 45**. Sämtliche

Vorderladerwaffen, Schußwaffen, für die es keine fabrikmäßig erzeugten Patronen mehr gibt und alle Schußwaffen, die vor mehr als hundert Jahren konstruiert wurden, sind hier einzureihen. Damit wären viele Replikas befreit.

**Ausnahmeregelungen für den Waffenführerschein.** Es geht nicht an, daß jemand, der sein Leben lang beruflich mit Waffen zu tun hatte, einen Waffenführerschein machen muß.

**Wir von der IWÖ meinen, daß dies wenige, aber sinnvolle Änderungen sind.**

**Die Vorteile liegen auf der Hand: Leichter Vollzug des Gesetzes, Entlastung der Waffenbehörden.**

Der Bürger erhält mehr Rechte und ist nicht mehr als Bittsteller dem unkalkulierbaren Ermessen der Waffenbehörde ausgeliefert. Der öffentlichen Sicherheit werden diese Reformen guttun. Kriminelle fürchten nichts so sehr wie den bewaffneten Bürger. Waffenverbote erhöhen daher die Kriminalitätsrate – das Beispiel Englands zeigt dies deutlich. Dort, wo Waffengesetze liberalisiert werden, ist ein Absinken der Gewaltkriminalität zu beobachten.

**Die IWÖ will auch für Österreich diesen Weg öffnen.**

**Unsere Mitglieder sind daher dazu aufgerufen, zu diesen Vorschlägen ihre Meinung zu äußern.**

Sie finden eine Aufzählung unserer Reformvorschläge in dieser Zeitung. Kreuzen Sie an, ob sie die einzelnen Vorschläge begrüßen, ablehnen oder ob Sie das nicht interessiert. Schneiden Sie den Fragebogen aus und senden Sie ihn an die IWÖ. Wir haben die Liste auch auf unsere Homepage gestellt. Dort ist das Ausfüllen noch viel leichter, geht schneller und kostet kein Porto.

**Je mehr Österreicher sich an dieser Aktion beteiligen, desto besser ist unsere Aussicht auf Erfolg!**

Und zum Schluß: Bitte schwindeln Sie nicht! Wir haben kein Interesse an Mehrfachmeldungen, nur damit es schöner aussieht. Waffenbesitzer sind ehrliche Leute; die Methoden unserer Gegner wollen wir nicht übernehmen. **Besten Dank dafür, daß Sie mitmachen!**

**Georg Zakrajsek**

---

**Elke Winkens**, die neuerdings an der Seite von Kommissar Rex gegen das Verbrechen kämpft, ist nicht nur sehr fesch, sie hat sogar einen „Waffenschein“ und findet Schießen „aufregend“. Ob sie auch mutig ist, wird sich zeigen:  
Wir haben sie eingeladen, bei der IWÖ Mitglied zu werden. Elke, trau Dich doch!



Foto:Groh /Kronen Zeitung

---

## Und bist Du nicht willig, so brauch' ich - Gewaltlosigkeit

**Wie aufmerksame IWÖ-Mitglieder entdeckten, daß man mit der Gewaltlosigkeit viel Geld einstreifen kann**

In manchen Wiener U-Bahnstationen gibt es große Plakate. „**White Ribbon**“ steht drauf und sie werben für Gewaltlosigkeit. Die Männer (neigen ja alle zur Gewalt) sollen sich weiße Schleifchen anstecken und damit gegen Gewalt demonstrieren. Gewaltlosigkeit interessiert ja unsere IWÖ-Mitglieder besonders, darum wird nachgeforscht, was es mit dieser Initiative auf sich hat.

Unter der angegebenen Homepage-Adresse ([www.whiteribbon.at](http://www.whiteribbon.at)) liest man viel über die Gewalt der Männer auf Soziologendeutsch. Man liest aber auch, daß die Aktion vom Innenministerium, vom Frauenbüro und von einer Handybetreiberfirma unterstützt wird. Unser Vorstandsmitglied Ute Veits versucht, im Gästebuch der White-ribbon-Leute eine Diskussion zu beginnen. Nicht besonders erfolgreich, **man diskutiert nicht so gerne mit fremden Frauen**. Die Frage nach der Höhe der Subvention durch das Innenministerium wird empört zurückgewiesen: In einem feinen Haus wird nicht über Geld gesprochen.

Inzwischen läuft unsere Anfrage beim Ministerium. Dort ist man bürgerfreundlich, entgegenkommend und gibt schnell Auskunft: **700.000,- S (in Worten siebenhunderttausend)** haben die „White-Ribbon-Organisatoren eingesackelt.

Da schau her! Für die meisten von uns dauert es schon eine lange Zeit, bis man so viel

Steuerschillinge beisammen hat. Damit aber die Besucher der White-Ribbon-Homepage das auch erfahren, wird diese Summe schnell in die Homepage gestellt.

Irgendwie hat das denen aber doch nicht gefallen: Blitzartig werden alle Beiträge aus dem Gästebuch gelöscht (vor allem die peinlichen S 700.000,-), Diskussionsseiten und Gästebuch werden geschlossen, die Öffentlichkeit ausgesperrt. **Ende der Durchsage - die Gewaltlosigkeit findet halt ab jetzt nur mehr im engsten Kreise statt.**

Gespannt sind wir noch auf die Auskunft, wieviel das Frauenbüro für die weißen Schleifchen hat springen lassen. Vielleicht erfahren wir das aber nie, das Frauenbüro ist in solchen Sachen nicht gesprächig. Macht aber nichts - Ärgern ist ohnehin nicht gesund.

Georg Zakrajsek

<h2 style="text-align: center;">Cowboy Action Shooting in Österreich</h2> <p>Am 9. Juni 2001 fand zum zweiten Mal ein C.A.S.-Match am Schießstand des FSV 1864 in Amstetten statt. Cowboy Action Shooting (C.A.S.) wird in Österreich immer populärer. Viele Teilnehmer und Interessenten nahmen die Gelegenheit war, um an diesem Wochenende gleich mehrere Wettkämpfe zu besuchen, da gleichzeitig die Staatsmeisterschaft für Vorderlader in Bad Zell stattfand. Diesmal waren sogar C.A.S.-Schützen aus Bayern und der Tschechischen Republik unter den zahlreichen Teilnehmern. Die tschechischen Schützen konnten ihre eigenen Waffen auf Grund der zu</p>	<p>Vom 31. August bis 2. September 2001 findet in Philippsburg BRD die erste offene Deutsche Meisterschaft im C.A.S. statt, es werden ca. 200 Schützen aus Europa dabei sein. Auf Grund des Interesses am C.A.S. fand am 7. Juli 2001 am Schießstand des Tattendorfer Schützenvereins ein Trainingsbewerb statt. Die Teilnehmer konnten bei schönem Wetter unter simulierten Wettkampfbedingungen mehrere aufgebaute Stages trainieren. So mußte man z.B. an einem Tisch sitzend mit einem Derringer ein Ziel in drei Metern Entfernung zweimal treffen, dann mit der Winchester stehend durch Saloontüren sechs Ziele in 25 Meter Distanz beschießen und mit dem Single-Action-Revolver fünf Schüsse durch ein Fenster auf ein Ziel in acht Metern Entfernung abgeben.</p> <p>Das alles in kürzestmöglicher Zeit - pro Fehlschuß gab es fünf Sekunden Zeitzuschlag.</p> <p>Dieser Trainingstag war eine gute Vorbereitung für die am 25. August 2001 stattfindende Österreichische Meisterschaft.</p> <p>Ganz besonders freuten wir uns, bei dieser Veranstaltung Frau Dr. Helene Partik-Pablé - Abgeordnete zum Nationalrat - begrüßen zu können. Sie versicherte allen Anwesenden, sich weiter vehement für die Beibehaltung des derzeitigen liberalen Waffenrechtes einzusetzen. Abschließend bedankte sich der Vorstand für den Einsatz und für die Spenden zahlreicher Mitglieder.</p>
--	--

kurzfristig erhaltenen Einladung nicht mitnehmen, sodaß sie mit Leihwaffen antreten mußten. Das hinderte sie nicht, die vorderen Plätze zu belegen. Eine Gruppe von tschechischen Schützen war in den Jahren 2000 und 2001 beim legendären E.O.T. („End of Trail“) – der offiziellen Weltmeisterschaft im C.A.S - in Kalifornien dabei.



**Bei Interesse Information  
über Cowboy Action  
Shooting: OSM Herbert  
Ristl, Tel. & Fax Firma:  
01/320 34 43, Tel. privat:  
01/272 12 78 (abends)**

OSM Herbert Ristl

---

## Generalversammlung 2001

Die heurige IWÖ-Generalversammlung, zu der 86 Mitglieder erschienen, fand am Freitag den 8. Juni in der Wirtschaftskammer Österreich statt. Zentrale Themen waren die Präsentation der neu gestalteten IWÖ-Homepage, sowie die Neubestellung des Vereinsvorstandes (vgl. dazu auch die Rubrik „Wir über uns“ in der Homepage).

Die Einführung des Euro bedingt die Umrechnung der Mitgliedsbeiträge. Zur Vermeidung unrunder Beträge wurde deshalb eine geringfügige Erhöhung beschlossen. Immerhin sind die Mitgliedsbeiträge seit 1994 gleich geblieben.

**Es ergeben sich ab 2002 somit folgende neue Mitgliedsbeiträge:**

<b>Bisheriger Mitgliedsbeitrag:</b>	<b>Erhöhung auf:</b>	<b>neuer Mitgliedsbeitrag</b>
<b>in Euro:</b>		
S 250.- (Einzelmitglieder)	S 275.-	€ 20.-
S 1.000.- (Kleinere Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Vereine bis 50 Mitglieder)	S 1.032.-	€ 75.-
S 2.000.- (Mittlere Unternehmen bis 15 Mitarbeiter, Vereine bis 500 Mitglieder)	S 2.064.-	€ 150.-
S 3.000.- (Größere Unternehmen, Großhandel und Industrie, Vereine über 500 Mitglieder)	S 3.096.-	€ 225.-

---

## **Der Blick über die Grenzen**

**FESAC-Tagung in Italien vom 14. - 17. Juni 2001-08-14**

### **FESAC - Federation of European Societies of Arms Collectors**

Auf Einladung der Italienischen Waffensammlervereinigung trafen einander die Vertreter von 14 europäischen Staaten und ein Beobachter aus den USA in Florenz. Österreich wurde, wie bei den letzten Tagungen, von **Dr. Hermann Gerig** vertreten. Ausführlich wurde über die EU-Direktive 91/477 verhandelt, die sich speziell der Waffensammler annimmt. Hier konnte die FESAC bereits den ersten Erfolg verbuchen - sie ist als Gesprächspartner akzeptiert.

Nach wie vor wird um eine europaweite Definition des Begriffs „antike Waffen“ gerungen. In diesem Zusammenhang ist es fast amüsant zu hören, welche sprachlichen oder juristischen Kuriositäten in manchen Landesgesetzen zu finden sind. So ist z.B. Italien sehr streng mit Bajonetten und Säbeln. Ein Messer ist definitionsgemäß ein Werkzeug, ein Stiletto aber eine Offensivwaffe! In Dänemark mit einem durchaus vernünftigen Waffengesetz ist beispielsweise für Magazine und Ladestreifen eine Lizenz notwendig. Wenn wir, nach alpenländischer Tracht, in der Lederhose ein Jagdmesser führen, wäre das in Großbritannien verboten.



Sehr notwendig für die Verhandlungen mit der UNO wäre ein **NGO-Status für die FESAC** sie hätte dann Beraterstatus ohne Regierungsorganisation zu sein). Dazu müßte aber eine Regierung in Europa uns Waffensammler unterstützen. Soweit ich mich auch umsehe, ich kenne derzeit keinen Staat, der eine „Pro-Gun-Association“ unterstützen würde. Es wäre ja auch wider den Zeitgeist.

Weitere wichtige Punkte waren die an sich richtige Aktion gegen „SALW“ („small arms light Weapons“). Leider sind darin auch völlig inakzeptable Punkte enthalten, wie z.B. daß Sammler nur deaktivierte Waffen besitzen dürfen. Es ist nicht einzusehen, wie dadurch den Kindersoldaten in Mocambique oder Angola geholfen werden soll, ihre chinesischen oder russischen Sturmgewehre loszuwerden.

Der letzte Tagungspunkt war der Besuch des Frederick-Stibbert-Museums. Dieser Herr legte im 19. Jahrhundert eine umfassende Sammlung von Hieb-, Stich- und Schußwaffen an. In den Räumen und Sälen seines Besitzes sind neben Waffen auch Rüstungen, Uniformen sowie Porzellan, Musikinstrumente und orientalische Prunkkleider ausgestellt - **eine private Sammlung**, die Kultur erhält und das **ohne Subvention!**

**Werben wir in unserer Umgebung für verantwortungsbewussten Waffenbesitz.** Stehen wir zu unserem Hobby auch als Jäger oder Sportschütze. Sammler erhalten, für den Staat unentgeltlich, das technische, künstlerische oder historische Kulturgut Waffe. In der europäischen Geschichte der letzten Jahrhunderte sehen wir immer wieder, daß berühmte Persönlichkeiten Kunst und Kultur gefördert haben. Viele von ihnen waren auch hervorragende Waffensammler. Sie waren zum Glück noch nicht vom „Deaktivierungskeim“ bedroht!

**Die FESAC-Tagung 2002 wird in Norwegen stattfinden. Damen und Herren, die sich für eine Österreichische Waffensammlergesellschaft interessieren, mögen sich bitte bei Herrn Mag. Weyrer melden (Tel.: 01/315 70 10). Die Interessenten werden über ein Informationstreffen im Herbst persönlich informiert.**

Hermann Gerig

---

## **Kanadischer Schützen-Champion ist ein „Krimineller“**

Der kanadische **Sportschütze John Rochon** ist mittlerweile **illegaler Waffenbesitzer**. Trotz rechtzeitig eingereichtem Antrag auf Erneuerung seiner „Firearms License“ am 3. Jänner und mehrmaliger Urgenz beim „Canadian Firearms Center“ - der zuständigen Kanadischen Behörde - wurde dieser nicht bearbeitet, weshalb die Besitzberechtigung Rochons für seine Sportwaffen am 12. Juni abgelaufen ist. Für die weitere Teilnahme an Wettkämpfen und zur Fortsetzung des Trainings ist jedoch ein gültiges Besitztokument Voraussetzung. Der **kanadische Landesmeister** und **mehrfache Medaillengewinner in verschiedenen olympischen Schießsport-Disziplinen** wartet nun in seinem Haus in Elliot Lake, Ontario auf seine Festnahme. Rochon dazu: **„Laut den Kanadischen Gesetzen bin ich jetzt ein Krimineller. Ich**



besitze illegal Feuerwaffen und kann deshalb eingesperrt werden.”

CILA/ICAL, 18. Juni 2001

---

## **Entlastung für Smith&Wesson durch die neue US-Regierung**

Die neue Bush-Regierung hat (in Form des „Department of Housing and Urban Development“) bekanntgegeben, daß die Vereinbarung mit Smith&Wesson, künftig Sicherungen in die erzeugten Waffen einzubauen, andernfalls diese mit einer Sammelklage seitens der US-Regierung sowie diverser US-Städte zu rechnen hätten, keine Verpflichtung darstellt, sondern **nur als Memorandum** zu verstehen ist. Die Zustimmung zu dieser Vereinbarung mit der Clinton-Administration hat Smith&Wesson durch den folgenden Boykott gezwungen, die Sommersperre zu verlängern und durch den Einbruch des Geschäfts 15% aller Arbeitskräfte zu entlassen. S&W hat erklärt, die Entwicklung der Sicherheitsmechanismen trotzdem fortzuführen.

The Wall Street Journal, 1. August 2001

---

## **Keine Haftung für Waffenhersteller**

Der **Oberste Gerichtshof von Kalifornien** hat entschieden, daß Waffenhersteller **nicht für den Mißbrauch ihrer Produkte haftbar gemacht werden können**. Damit wurde die Klage auf Mitschuld der Firma Navegar Inc. aus Miami am Amoklauf eines Geschäftsmannes endgültig abgewiesen. Dieser erschoss 1993 mit einer TEC-DC9-Pistole neun Personen, bevor er sich selbst richtete.

Reuters, 6. August 2001

---

## **Internationale Verbrechenopfer-Umfrage belegt: Waffenverbote**

### **begünstigen Kriminelle!**

Jahrelang wurde immer wieder behauptet, daß **Waffenverbote** in Ländern wie **England und Australien die Kriminalitätsrate senken** und daher die Lebensqualität heben würden.

Eine **neue internationale Umfrage (34.000 Menschen in 17 Industrieländern)** widerlegt dies nun. Die Ergebnisse des „2000 International Crime Victims Survey

(ICVS)“ wurden kürzlich vom **Niederländischen Innenministerium** veröffentlicht. Die Tabelle zeigt den Prozentsatz der Bevölkerung, der im Jahr 1999 einmal oder wiederholt Opfer einer schweren Straftat wurde. Interessant ist, daß die Prozentzahl von Personen, die Opfer eines Verbrechens wurden, in Ländern mit strengen Waffengesetzen bzw. Waffenverboten deutlich höher ist, als in Staaten, die privaten Waffenbesitz grundsätzlich erlauben.

Expertenanalysen ergaben eine Vielzahl von Ursachen, warum bestimmte Staaten eine höhere Verbrechensopferquote aufweisen, aber in einem Punkt besteht Einigkeit: **Waffen verursachen keine Verbrechen.** Bestes Beispiel dafür ist Australien. Seit der dortigen Einführung strenger Waffen-Kontroll-Gesetze im Jahr 1988, ist die Anzahl an Verbrechensopfern dermaßen gestiegen, daß Australien mittlerweile die höchste Prozent-Rate aller untersuchten Länder aufweist.

ILA Report, American Rifleman, May 2001

---

## **Erschreckende Zunahme von Gewalt in Londons Straßen**

Im Kofferraum eines Siebzehnjährigen fand die Polizei kürzlich ein amerikanisches **Sturmgewehr des Typs AR-15**, eine der gefährlichsten Waffen, die jemals in London in den Händen Krimineller sichergestellt wurde. Ein Gewehr dieser Art kann auf dem Schwarzmarkt für circa 2.000 Pfund vor allem über US-Websites erworben werden.

In diesem Zusammenhang warnt Scotland Yard vor einer Eskalation bewaffneter Konflikte zwischen rivalisierenden „Gangs“ um die Vormachtstellung bei Drogenhandel und Prostitution in der englischen Hauptstadt. Ein jüngst veröffentlichter Bericht zeigt, daß die **Verwendung von Feuerwaffen bei Verbrechen in London** mittlerweile **alarmierende Ausmaße** erreicht hat, was auf die enorme Zunahme des illegalen Waffenhandels zurückzuführen ist.

Evening Standard, 6. August 2001

---

## **Informationen und Tips für Waffenbesitzer**

### **Oft gehört und trotzdem falsch !**

„Jägerlatein“ ist nicht allein den Weidmännern vorbehalten! Wer kennt nicht Statements, Thesen und Geschichten rund um den Besitz, das Führen und die Verwahrung von Schußwaffen, die „steif und fest“ behauptet werden, auf die gewettet wird und ... die dennoch falsch sind. Und die vor allem nicht „richtiger“ werden, je lauter und je öfter sie weitergesagt werden. Ohne einen Anspruch der Vollständigkeit zu stellen mögen hier ein paar Highlights wiedergegeben werden.

## **Waffen und Munition müssen - getrennt voneinander – verspermt verwahrt werden!**

**FALSCH!** Es schadet sicher nicht - und ist auch nicht verboten oder strafbar - Munition und Schußwaffen getrennt voneinander verspermt zu verwahren. Es ist aber keineswegs gefordert oder normiert, dies zu tun. Manchmal ist es vielleicht sogar besser, ein einziges - entsprechend ordentliches und gesichertes - Behältnis für

Schußwaffen und Munition gemeinsam zu haben, als zwei weniger geeignete Plätze, die Schußwaffen und Munition trennen. Warum haben dann Waffenschränke oder Waffentresore häufig im Inneren ein zweites, nochmals gesondert verspermbares kleines Fach oder Abteil? Dies erleichtert für Personen im gemeinsamen Haushalt, die unterschiedliche Berechtigungen haben, eine ordentliche und verläßliche Verwahrung ihrer Schußwaffen in einem gemeinsamen Waffenschrank. So kann etwa ein Jäger seine Jagdgewehre der Kategorie C und D und die Munition dazu im Tresor oder Waffenschrank verwahren, zu welchem seine Ehegattin und seine

volljährigen Kinder ebenfalls Zugriff haben dürfen. In diesem Behältnis könnten auch Schmuck, Sparbücher, Schlüssel oder ähnliches verwahrt werden. Wäre dieser Jäger als einziger seiner Familie im Besitz eines Waffenpasses und einer Schußwaffe der Kategorie B (z.B. Faustfeuerwaffe), so könnten diese Schußwaffe und

die passende Munition dazu vom Berechtigten getrennt von den anderen Schußwaffen und der Munition in einem verspermbaren Abteil des Schanks oder Tresors verwahrt werden, zu welchem nur der Waffenpaßinhaber, nicht aber die anderen (unberechtigten) Familienmitglieder, Zugang hätte.

**BEACHTEN:** Schußwaffen und Munition „sind sorgfältig zu verwahren“ und „dürfen nicht Menschen überlassen werden, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind“. Ein „getrenntes Verwahren“ von Munition und Schußwaffen ist nicht geboten!

## **Der Europäische Feuerwaffenpaß ersetzt seit dem EU-Beitritt Österreichs den Waffenpaß!**

**FALSCH!** Der Europäische Feuerwaffenpaß berechtigt nicht zum Führen irgendwelcher Schußwaffen in Österreich oder im EU-Ausland! Der EFWP ist ein Dokument, das Menschen mit einem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU zur „Mitnahme“ der darin eingetragenen Schußwaffen in andere Mitgliedstaaten nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts der Mitgliedstaaten berechtigt. Durch die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG in die einzelnen Waffengesetzgebungen aller 15 EU-Staaten wurde auch keine einheitliche Rechtslage erreicht (siehe auch IWÖ-Nachrichten Nr. 4/00 - Dezember 2000 - Folge 14). Der EFWP ist also ein „Reisedokument“, das für die „juristische Sekunde“ des Grenzübertritts in einen anderen Mitgliedstaat der EU notwendig ist und die Mitnahme von Schußwaffen für Jäger und Sportschützen erleichtert. In Österreich ersetzt der EFWP keinen Waffenpaß. Zum Führen von Schußwaffen ist in Österreich der Waffenpaß nicht nur für Österreicher sondern auch für EU-Ausländer notwendig (nur für Jäger und deren Jagdwaffen der Kategorien C und D genügt zum Führen dieser Jagdwaffen die gültige Jagdkarte; ebenso gibt

es für traditionelle Schützenvereinigungen mit ihren Gewehren bei Anlässen und

Übungen Ausnahmen).

**BEACHTE:** Der Europäische Feuerwaffenpaß kann im Inland kein Ersatz für eine waffenrechtliche Bewilligung zum Führen von Schußwaffen sein!

**Im Auto muß jede Schußwaffe entladen mitgeführt werden!**

**FALSCH!** Wer eine Berechtigung zum Führen einer Schußwaffe hat, darf diese auch in einem Auto „führen“, das heißt geladen bei sich haben. Auch wenn der Berechtigte mit dem Auto öffentliche Straßen benützt ist ihm das „Führen“ seiner Schusswaffen gestattet. Jede Faustfeuerwaffe zur Selbstverteidigung (denken wir als Beispiel an einen Taxilenker) wird - Waffenpaß vorausgesetzt - vom Berechtigten wohl „geführt“. Es wird allerdings auch Situationen geben, wo das Entladen der Schußwaffe während der Autofahrt aus Sicherheitsgründen ganz selbstverständlich sein wird: Etwa wenn ein Jäger anlässlich einer Jagdreise sein Jagdgewehr im PKW verstaut! Hier wird das Jagdgewehr wohl entladen sein. Anders kann die Situation sein, wenn ein Jäger (oder sein mitfahrender Weidkamerad) ab der Reviergrenze sein Jagdgewehr lädt und sichert, um im Revier „bereit“ zu sein. Schon oft wurde bei Kontrollen auf öffentlichen Straßen im eigenen Jagdrevier oder am Weg dorthin die falsche Meinung geäußert, die Jagdwaffe müßte auf einer öffentlichen Straße immer entladen sein.

**BEACHTE:** Wer eine Schußwaffe führen darf (Waffenpaß oder Jagdkarte für Jagdgewehre der Kategorien C und D) darf diese auch geladen im Auto mitführen!

**Schußwaffen dürfen seit dem Waffengesetz 1996 nur noch in verschlossenen Behältnissen transportiert werden!**

**FALSCH!** Das „geschlossene Behältnis“ wurde im neuen § 7 Waffengesetz 1996 „geboren“! Es kommt dann zur Anwendung, wenn eine Person keine Berechtigung zum Führen einer bestimmten Schußwaffe oder Waffe hat - und diese aber von einem Ort zum anderen bringen möchte. Wer nämlich den Bereich „innerhalb eines Wohn- oder Betriebsraumes oder einer eingefriedeten Liegenschaft“ verläßt und eine Waffe bei sich hat, „führt“ diese Waffe! Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur jener Fall, „in dem eine Waffe - eine Schußwaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis lediglich zu dem Zweck, von einem Ort zu einem anderen gebracht zu werden, von einer Person transportiert wird. Wer eine Berechtigung zum Führen einer Waffe oder Schußwaffe hat, braucht auch kein „verschlossenes Behältnis“, obgleich ein solches (etwa ein Waffenkoffer) bei einer Reise oder beim Transport zum Waffenfachhändler durchaus vorteilhaft sein kann.

**BEACHTE:** Das „geschlossene Behältnis“ soll den Unterschied zum Führen einer Waffe oder Schußwaffe verdeutlichen!

**Zusammenfassung:**

**Jede Gesetzesänderung bringt Fragen und neue Fallstudien mit sich. Sachverhalte, die für alle Betroffenen in der Praxis wichtig sind - und die von Behörden, Verbänden und Vereinen wie die IWÖ beantwortet, beurteilt und „gelöst“ werden. Die „überlieferten Unwahrheiten“ allerdings halten sich über Jahre, überdauern jede Reform, überstehen jegliche Aufklärung ... und werden auch durch diesen Artikel nicht weniger an der Zahl! IWÖ-Nachrichten-Leser**

**werden künftig nur sensibler sein, wenn im Schützenverein, am Jägerstammtisch oder beim Waffenfachhändler wieder lauthals behauptet wird, daß mit 100-prozentiger Sicherheit die Schusswaffen und die Munition ... oder wie war das?**

Peter Lebersorger

---

## **Die heimliche Waffengesetz-Novelle**

Im Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 57 vom 12. Juni 2001 wurde mit Artikel III das WaffG 1996 novelliert. Diese Kleinnovelle, welche am 1. Juli in Kraft getreten ist, betrifft zwei Themen.

### **A. Aus scharfen Waffen umgebaute Dekorations-, Schreckschuß- und Salutwaffen**

Der Wunsch des Waffenfachhandels und des Büchsenmachergewerbes, scharfe Faustfeuerwaffen zu Schreckschuß- bzw. Gaswaffen oder Dekorationswaffen umzubauen, ist einige Jahrzehnte alt. Aufgrund von Vorkommnissen mit derartigen, allerdings zu scharfen Waffen rückgebauten Schreckschußwaffen in Wien in den 70er-Jahren, erklärte das Bundesministerium für Inneres derartige Umbauten als unerwünscht und damit als de facto unzulässig. Aufgrund des Waffengesetzes 1996 erhielt diese Problematik allerdings neuerlichen Auftrieb, da die österreichische Waffenbranche zu Recht der Meinung war, daß der Ausfall an Verdienstmöglichkeiten durch das restriktive, neue Waffengesetz durch derartige Umbauten zumindest teilweise wieder kompensiert werden könne. Noch dazu bieten die von frustrierten Waffenbesitzern oft kostenlos zurückgegebenen Faustfeuerwaffen reiches Material für Umbauten. Inzwischen erfolgte Vorstöße von Waffengewerbetreibenden in diese Richtung verliefen ergebnislos, war doch ein Teil der Verantwortlichen im Innenministerium der Rechtsmeinung, daß der (Schuß)waffencharakter einer umgebauten Schußwaffe nie verloren gehe, auch wenn der Umbau sachgerecht und irreversibel erfolgt. Diese Meinung ist freilich unhaltbar, wenn sämtliche wesentlichen Teile im Sinne des § 2 Abs. 2 WaffG 1996 tatsächlich irreversibel umgebaut oder (im Fall von Dekowaffen) de facto zerstört werden. Mit der neuen Textierung des § 2 Abs. 2 WaffG 1996 erfolgte eigentlich nur eine Klarstellung der schon geltenden Rechtslage und der nunmehrigen Zulässigkeit von Umbauten zu Dokostücken, allerdings nicht uneingeschränkt zu Schreckschuß-, Gas- und Salutwaffen. Somit wurde dem Wunsch der Waffenbranche nur teilweise entsprochen, da der Umbau zu letzteren zwar beschuß-rechtlich möglich, aber waffenrechtspolitisch nach wie vor unerwünscht und mit dieser Klarstellung künftig eindeutigerweise – zumindest in den meisten Fällen - unzulässig ist. Der Umbau scharfer Makarow- und Walther PPK-Pistolen zu Gaspistolen durch zwei namhafte Tiroler Waffenunternehmen war offenbar der Anlaß für diesen Teil der Novelle. Er wurde übrigens recht kurzfristig in den Entwurf des 57. Bundesgesetzes - welches auch eine Änderung des Kriegsmaterialgesetzes sowie die Erlassung eines Truppenaufenthaltsgesetzes beinhaltet - aufgenommen. Ursprünglich enthielt die Regierungsvorlage lediglich den

§ 24a, der weiter unten besprochen wird.

### **Schreckschuß-, Gas- und Salutwaffen, umgebaut aus Faustfeuerwaffen (Kategorie B)**

Da bei einem Umbau einer scharfen Pistole der Verschluß in aller Regel unverändert bleibt, wie in den beiden o.a. Anlaßfällen, sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, klarzustellen, daß ein wesentlicher Teil einer Schußwaffe (diesfalls der Kategorie B) ein solcher und damit genehmigungspflichtig bleibt, auch wenn er Teil eines anderen Gegenstandes - nämlich einer Gaspistole, die ja keine Schußwaffe im Sinne des WaffG ist - geworden ist. Ob der Umbau von Revolvern möglich sein wird, wird die Verwaltungspraxis in der Zukunft zeigen.

### **Salutgewehre (aus Kategorie C und D umgebaut)**

In der Kategorie C und D ergibt sich das gleiche Problem für Salutwaffen: Ein Repetier- oder auch Einzelschuß-Gewehr (zB Flinte) kann vom Lauf her so verändert werden, daß ein Verschießen von scharfer Munition dauernd verhindert wird und nur gewisse Platzpatronen ladefähig sind. Um das Zuführen, Abfeuern und Auswerfen dieser Platzpatronen zu bewerkstelligen, bleibt allerdings der Verschluß weitgehend unverändert. Somit stellt sich die gleiche Problematik wie bei der Kategorie B. Ein Salutgewehr (Umbau aus Kat. C) wäre in Österreich allein wegen seines Verschlusses - oder zumindest dieser an und für sich – weiterhin meldepflichtig im Sinne des § 30 WaffG 1996.

### **Schnittmodelle und Dekorationsstücke**

Anders verhält es sich bei „echten“ Schnittmodellen und Dekorationswaffen.

#### **Schnittmodelle**

Schnittmodelle von Waffen werden entweder werksseitig (meist aus Ausschußteilen) oder nachträglich zu Lehr- und Unterrichtszwecken gefertigt. Die Waffenteile sind dabei so aufgeschnitten (und die Schnittstellen dabei meist eingefärbt), daß die Funktion der Waffe einschließlich Bewegungsabläufe beim Schuß mit Exerzier- oder Attrappenpatronen demonstriert werden kann. Bei „echten“ Schnittmodellen wird durch das Aufschneiden der wesentlichen Teile (Lauf, Verschluß) eine nachhaltige Zerstörung dieser Schußwaffenteile im Sinn des WaffG erreicht, so daß sie ihren Charakter als Waffenteile verlieren. Derartige Schnittmodelle sind also weder Waffen noch Schußwaffen im Sinne der §§ 1 und 2 WaffG. Davon zu unterscheiden sind Schnittmodelle, bei denen wesentliche Teile im Originalzustand belassen oder im waffenrechtlichen Sinn nur unzureichend bearbeitet werden, so daß sie ihren Charakter als wesentlicher Schußwaffenteil behalten. So gab es von der SIG-Pistole Modell 210 werksseitige Schnittmodelle mit unverändertem Lauf, die theoretisch schußfähig waren. Derartige Schnittmodelle unterliegen natürlich voll den waffenrechtlichen Bestimmungen für ihre jeweilige Kategorie.

#### **Dekorations- und Erinnerungsstücke**

Absichtlich gebrauche ich nicht den Ausdruck „Deko-Waffen“. Wenn nämlich eine Schußwaffe zu einem Dekorationsstück umgebaut und dabei im waffenrechtlichen

Sinn irreversibel zerstört wird, liegt keine Waffe mehr vor. Im Grunde genommen besteht kein Unterschied zwischen der Vernichtung einer Waffe und dem gesetzeskonformen Umbau zu einem Dekostück. Eine Waffe der Kategorie B wird dann „abgemeldet“, eine der Kat. C ist nicht mehr meldepflichtig. Aus der Waffenbranche verlautet, daß derartige Umbauten vor allem von Angehörigen gefragt sind, die Waffen geerbt haben aber selbst keine waffenrechtliche Urkunde (mehr) wollen

## **.B. Staatliche Vernichtung von Waffen und Kriegsmaterial**

### **Die UN-Empfehlung**

Die UNO hat in Ihrem Bericht des Generalsekretärs vom 19. August 1999 (A/54/258) in der Empfehlung Nr. 9 der Staatengemeinschaft anheim gestellt, „alle Handfeuer- und leichten Waffen, die sich nicht in legalem zivilem Besitz befinden, und welche nicht für Zwecke der nationalen Verteidigung oder inneren Sicherheit benötigt werden, zu sammeln und so rasch als möglich zu vernichten.“ Gemeint sind natürlich hauptsächlich Überschuss-Waffen der Streit- und Sicherheitskräfte, die entweder veraltet oder aufgrund der Reduzierung von Truppenstärken überschüssig sind. Es war immer (und ist es noch immer, da nur wenige Staaten sich an diese UN-Empfehlung halten) üblich, derartige Überschussbestände am internationalen Waffenmarkt zu verkaufen. Zielgruppe waren weniger militärisch technisierte und ärmere Staaten, die sich nur „Gebrauchtwaffen“ leisten können. Der Übergang zwischen legalem Waffenhandel und dem Schwarzmarkt ist im internationalen Bereich oft unscharf und seit dem Fall des Eisernen Vorhangs blüht das Verschieben von überschüssigen Waffen der Streitkräfte des ehemaligen Warschauer Paktes in die Dritte Welt oder auch in kriminelle Kanäle Europas, etwa nach England. So gesehen macht die UNO-Empfehlung zweifellos Sinn. Wie sieht aber die Umsetzung aus? Während die Masse der eigentlich angesprochenen Staaten (die großen Waffenexporteure dieser Welt, etwa Russland und China) sich keinen Deut um diese Empfehlung scheren, erfüllen sie andere Länder in überschießendem Gehorsam, d.h. sie machen mehr als verlangt. Dazu zählt - natürlich - auch Österreich...

### **Der neue § 42a des Waffengesetzes**

Dieser sieht im wesentlichen vor, daß überschüssige Waffen und Kriegsmaterial des Bundesheeres grundsätzlich zu vernichten sind, die Verwertung durch Verkauf wird künftig eher die Ausnahme sein; Waffen und Kriegsmaterial, deren Eigentum gem. WaffG 1996 auf den Bund übergegangen ist, ebenfalls zu vernichten sind, außer es wird staatlichen Sammlungen oder Museen wegen deren wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung – nicht wegen deren Wertes! - zur Verfügung gestellt.

Für die Vernichtung wird das Bundesministerium für Landesverteidigung bestimmt. Diese einfachgesetzliche Bestimmung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unproblematisch, da sie dem Verfassungsgebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Verwaltung widerspricht, d.h. auf die Vernichtung von Volksvermögen hinausläuft, und die Vernichtung von Waffen und Kriegsmaterial im obigen Sinn nicht zu den verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesheeres zählt.

Durch den Verkauf oder die Versteigerung von Kriegsmaterial und Waffen aus den



Ressortbereichen des BMLV des BMI konnten in den letzten Jahren zumindest einige Millionen Schilling pro Jahr Erlös werden. Wenn man unterstellt, daß der Verwaltungsaufwand für die Registrierung und Bereitstellung der Überschusswaffen zum Verkauf gleich hoch ist wie der zur Vernichtung, die Vernichtung aber zusätzliche Kosten und keinen Erlös bringt, ist die neue Regelung ein echtes „Verlustgeschäft“ für den Staat.

Was bedeutet dies nun in der Praxis?

Sämtliche Verfallswaffen (etwa nach § 12 WaffG 1996 – Waffenverbot oder sonstige nach gesetzlichen Regelungen in das Eigentum des Bundes gekommene Waffen werden künftighin nicht mehr verkauft oder im Wege des Dorotheums versteigert, sondern vernichtet. Wie das Zurverfügungstellen an staatliche Institutionen für historisch oder wissenschaftlich bedeutende Stücke in der Praxis aussehen wird, ist nur schemenhaft absehbar. Jedenfalls wird dies mittelfristig das Aus für die beliebten Waffenauktionen im Wiener Dorotheum bedeuten, da die überwiegende Masse an dort angebotenen Stücke Verfallswaffen sind. So kann es also vorkommen, daß eine wertvolle, historisch oder wissenschaftlich aber unbedeutende Jagd- oder Prunkwaffe künftig nicht mehr unter den Auktionshammer, sondern den Vorschlaghammer kommt. Die nach § 25 WaffG (Entzug einer waffenrechtlichen Urkunde) abgelieferten bzw. sichergestellten Waffen gehen nicht in das Eigentum des Bundes über, sie sind allerdings von ihrer Menge her zu unbedeutend, die Jagd- und Sportwaffenauktionen im Dorotheum zusammen mit den privat eingebrachten Waffen langfristig am Leben zu erhalten.

### **C. Zusammenfassung**

Wenn auch die per 1. Juli erfolgte Novellierung unseres Waffengesetzes für den einzelnen Besitzer legaler Waffen in Österreich fast keine unmittelbar-persönlichen Auswirkungen hat, so verwundern einige Tatsachen sehr:

Wir können uns alle noch sehr gut an die Aktion der Grünen vor dem Parlament erinnern, bei der Sturmgewehr-Attrappen auf einem Hackstock mit Vorschlaghämmern symbolisch vernichtet worden sind. Am Höhepunkt der Hetze gegen rechtstreue Bürger, die legal Waffen besitzen, in den Jahren 1997/98, wurde von Grünen und Sozialisten vehement gefordert, daß der Staat, der ja den Zugang zu Waffen einzuschränken habe, selbst nichts zur (Wieder)verbreitung von Waffen beitragen solle. Somit stellt der neue § 42a des Waffengesetzes nichts anderes als die Erfüllung radikaler rot/ grüner Forderungen - also die des politischen Gegners – unter einer schwarz/blauen Regierung dar.

Überschuss-Kriegsmaterial und Waffen der Exekutive aus den Ressortbereichen des BMI (Polizei, Gendarmerie), des BMJ (Justizwache) und des BMF (Zollwache) dürfen weiterhin uneingeschränkt verwertet werden und unterliegen nicht dem Vernichtungsgebot dieser Novelle.

Bezüglich der zu Deko-, Salut-, Schreckschuß- und Gaswaffen umgebauten Schußwaffen kann von einer liberalen Regelung im Sinne des Großteils der österreichischen Waffenbranche keine Rede sein, vielmehr zementiert die Novelle lediglich die alte Rechtslage.

Insgesamt entsteht der befremdende Eindruck einer überstürzten und verdeckt gehaltenen Gesetzgebung. Entgegen einer ausdrücklichen Zusage ist die IWÖ nicht so rechtzeitig informiert und zugezogen worden, daß inhaltliche Stellungnahmen mit Aussicht auf Berücksichtigung eingebracht werden konnten. War der Zeitdruck so groß, daß dies unterbleiben mußte? Ist die in der Wahlzeit und danach erklärte, positive Einstellung zum legalen Waffenbesitz der neuen Regierung im Dickicht des Ministeriums von Kräften unterlaufen worden, denen die offizielle rot-grüne Doktrin der Entwaffnung des Bürgers noch unverändert ein ideologisches Herzensanliegen ist? Oder hat der Zeitgeist auch schon die Ressortspitze ergriffen?

Allen Waffenbesitzern in Österreich, die unter der derzeitigen Regierung eine Entwarnung bezüglich des Themas „Entwaffnung der rechtstreuen Bevölkerung“ zu vernehmen geglaubt haben, sei diese Novelle ein mahnendes Zeichen. Wenn die Verwirklichung gewisser radikaler grün/roter Forderungen unter ihr möglich sind, sind es künftig vielleicht noch mehr, geschweige denn vom Szenario einer rot/grünen Koalition. Jedenfalls ist mit dieser Novelle der Grundstein dafür gelegt, daß zufolge einer künftigen Verschärfung des Waffengesetzes eingezogene Waffen nicht überleben. Vor Jahrzehnten wurden Bücher verbrannt, die für viele Symbole der Freiheit und wertvolles Kulturgut waren. Heute geschieht dies mit Waffen, die für uns ebenso Symbole der Freiheit und unwiederbringliches Kulturgut darstellen.

**Josef Mötz**

---

## Leserbriefe

### **Betrifft: „White Ribbon“-Debatte im Forum der IWÖ-Homepage**

Ich bin für ein Beenden der „White Ribbon“-Debatte, denn es gibt für die IWÖ weit wichtigere Anliegen. Die IWÖ ist eine Organisation, die sich immer für vernünftige (!) Maßnahmen gegen Gewalt und objektive Ursachenforschung ausgesprochen hat - was stört uns also am White Ribbon derartig, daß wir alle Sachlichkeit sausen lassen? Soviel Facts haben wir doch wohl, daß wir die Argumentationskette „Waffen = Gewalt“ widerlegen können - falls sie auftauchen sollte. Auch eine Kritik an manchen Gerichtsurteilen und Zuständen in der Gesellschaft muß erlaubt sein, ohne uns gleich zu Einträgen wie „whiteribbon, weiß als Rassenmerkmal?“ hinreißen zu lassen oder die Emanzipation als Ursache der Gewalt in der Familie zu sehen. Denken kann sich natürlich jeder was er will, aber muß man das 1:1 in ein öffentliches Forum schreiben? Vielleicht sollten wir die Emotionen weniger hoch gehen lassen und in uns gehen, wie wir uns als IWÖ in Hinkunft präsentieren wollen. Eine rechts-reaktionäre Bastion wird jedenfalls kaum die Jugend oder auch den weiblichen Bevölkerungsanteil für sich begeistern können... Dort liegen jedoch die Wachstumspotentiale, wenn wir Wert darauf legen, daß es auch noch in 20 Jahren legalen Waffenbesitz geben soll. Gerade moderne junge Frauen, die ohne „Beschützer“ leben möchten, stehen dem Waffenbesitz positiver gegenüber als man(n) vermuten möchte. Aus Gesprächen weiß ich allerdings, daß sie sich mit den oftmals mit der eigentlichen Causa nichts zu tun haben.

Einträgen ins „Forum“ oder unter „Aktuelles“ (bei aller Ironie) kaum identifizieren

können. "Political correctness" ist sicherlich dort abzulehnen, wo sie sich ohne Ratio gegen Waffenbesitz per se oder das Recht auf Notwehr richtet, allerdings bricht sich wegen etwas mehr Toleranz und Rücksicht (gerade im Formulieren) niemand ein Bein ab. Warum überzeugen wir also nicht mit Facts statt bissiger Ideologie? Wenn wir Objektivität und Sachlichkeit einfordern, sollten wir dies vorleben und nicht jede Mücke zum Elefanten machen.

*Gerald Weigl, per email*

---

## Gedicht

### für White ribbon

Auf einer Homepage gegen Gewalt  
Wird Kritisches nicht b'sonders alt  
Denn was die weiße Bande stört,  
Vom Gästebuch wird's weggekehrt.  
Wer dort erregt der Guten Graus,  
fliegt ehebaldigst wieder raus.  
Und ungestört seit langem schon  
Verputzt man so die Subvention.  
Minister Strasser traurig schaut,  
Viel Geld hat er hier rausgehaut.  
Weg ist's und kommt auch nicht zurück  
Fürwahr, ein übles Bubenstück!  
Der Bürger zahlt, die Bösen freut's  
Na bravo, meint da Ute Veits

---

### **Betrifft: Schikanen durch die Österreichischen Waffen-behörden**

Ich bin seit ca. 2 Jahren IWÖ-Mitglied und habe durch ein schlampig geführtes Ermittlungsverfahren, sowie durch übereifrige Beamte mittlerweile ein Waffenverbot nach §12 Waffengesetz -meines Erachtens ungerechtfertigt.

Selbstverständlich habe ich von Anfang an jede bescheidliche Frist eingehalten und mir nichts zu schulden kommen lassen, was ein Waffenverbot rechtfertigen würde. Als sich meine juristischen Kenntnisse erschöpft hatten, konsultierte ich Herrn Mag. Rippel (einer der Vertrauensanwälte der IWÖ), der mich vor der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, der Sicherheitsdirektion für Vorarlberg, sowie vor dem Verwaltungsgerichtshof vertrat.

Mit Bescheid der BH Bregenz vom 6. Juli 1998 wurde mir gem. §12/1 WaffG iVm.

§57 AVG ein unbefristetes Waffen- und Munitionsverbot ausgesprochen.

Trotz meines Erachtens guter Vertretung durch Herrn Mag. Rippel möchte ich einmal direkt die schikanöse Vorgangsweise der Verwaltungs-Behörden aufzeigen, damit sich Jagdverbände und Schützenvereine überzeugen können, was in der Demokratie Österreich alles möglich ist und wie mit gesetzestreuen Bürgern umgegangen wird.

Die administrative Entwaffnung von Frau und Herrn Österreicher sollten die letzten Änderungen im Waffengesetz durch die damalige rot-schwarze Regierung bewirken! Doch Herr Schlögl wurde gestoppt durch die neue blau-schwarze Regierung. Dabei wurden lauter leere Gerüchte veröffentlicht, daß angeblich das Klima zwischen der IWÖ und dem nunmehrigen Innenminister besser sei. Der Bürger soll wissen, daß nach wie vor keine neue Regierung im Innenministerium, speziell Öffentliche Sicherheit, tätig ist, daß sämtliche Handlanger von Minister Schlögl auf höchster Beamtenstufe das Sagen über das Volk haben, daß der mündige Wähler vor den Wahlen getäuscht wurde und daß die Anliegen der IWÖ und ihrer Mitglieder zu wenig ernst genommen werden.

Darum rufe ich alle legalen Waffenbesitzer - Jäger, Sportschützen und Waffensammler - auf, noch besser und effektiver zusammenzuarbeiten. Ich könnte mir durchaus vorstellen, vor den zukünftigen Wahlen eine eigene Partei zu gründen, die die Interessen der Mitglieder besser vertritt als bisher zum Beispiel die Landesjagdverbände.

Meine Zeilen sollten jeden ansprechen, dem der Schießsport lieb ist. Tragen Sie mit Ihrer Mitgliedschaft bei der IWÖ dazu bei diese und somit auch Ihre Vertretung zu fördern und zu stärken.

*Fischereiwirtschaftsmeister Norbert Helbok, 6900 Bregenz*

---

## **Das neue Buch**

### **Josef Mötz, Österreichische Militärpatronen - Band 2**

Verlagsbuchhandlung Stöhr, 1080 Wien und Selbstverlag des Verfassers. Großformat 30x21 cm, deutsch/tlw. englisch, 456 Seiten, über 500 Abbildungen, davon 133 Colorphotos, cellophaniert gebunden, Subskriptionspreis bis zum Erscheinen ATS 980,-/ DM 140,-; danach ATS 1.198,-/DM 172,-

#### ***Unser Kurzkomentar: Zweiter Teil eines Klassikers***

Ende September 2001 erscheint Band 2 des Standardwerks über die militärische Handfeuerwaffenmunition in Österreich von unserem Altgeneralsekretär und Ehrenmitglied Mag. Josef Mötz, der der IWÖ ein Vorausexemplar zur Verfügung gestellt hat. Gemeinsam mit dem 1996 erschienenen Band 1 deckt das Gesamtwerk den Zeitraum von der Entstehung der Metalleinheitspatrone bis heute großteils ab. Der Schwerpunkt des Bandes 2 liegt bei der Munition des Bundesheers der Zweiten

Republik.

Dieser Hauptabschnitt des Werkes ist in übersichtliche Kaliberkapitel gegliedert, in denen der interessierte Leser alles zum jeweiligen Kaliber findet. Sämtliche seit 1955 (ehemals oder derzeit) eingeführte Munition für Faustfeuerwaffen, Gewehre und Maschinengewehre der österreichischen Streitkräfte wird detailliert vorgestellt, wobei das Angebot an historischen Fakten und technischen Daten in den Kaliberkapiteln weit über die Grenzen Österreichs und die militärische Verwendung hinausgeht. Erstmals wird auch auf die Entwicklung der hülsenlosen Patrone und von Pfeilgeschößpatronen in Österreich detailliert eingegangen, worüber der interessierten Fachwelt bisher nur rudimentäre Informationen zugänglich waren.

In den jeweiligen Kapiteln bzw. in einem eigenen Abschnitt wird auch auf die entsprechende österreichische Exportmunition für den gesamten Zeitraum von 1874 bis heute eingegangen und so die heute längst vergessene, historische Leistung der heimischen Munitionsindustrie eindrucksvoll dargestellt. Besonders in diesem speziellen Export-Abschnitt wird auf Kaliber eingegangen, die bisher niemand mit Österreich in Verbindung gebracht hat. Als dritten Bereich behandelt das Werk die im Ausland erzeugte Munition in originär österreichischen Militär-Gewehrkalibern, wobei die Vielfalt der beteiligten Staaten und Unternehmen überrascht. Ein eigener Teil dieses Bandes beschäftigt sich mit der militärischen Munitionsversorgung in Österreich ab 1955. Im Anhang wird in zahlreichen Tabellen einschlägiges Datenmaterial angeboten, wobei eine überkomplette Bodenstempel-Erzeugerzeichentabelle besonders hervorzuheben sind. Weit über den aufgrund des Titels vermuteten Themenkreis hinaus bietet der Autor neu entdeckte Daten und Fakten für die internationale Waffen- und Munitionswelt an, aufgrund derer so manche bisher als gesichert geltende technikgeschichtliche Ansicht in Fachkreisen wird revidiert werden müssen. Erstmals werden bisher noch nie veröffentlichte graphische und schriftliche Dokumente im Faximile abgebildet, darunter etwa historische DWM-Werkszeichnungen von Patronen.

Die für diesen Band vorgesehene Aufnahme der Munition der österreichischen Sicherheitsexekutive, gewisser Faustfeuerwaffen-Exportmunition sowie die im Ausland erzeugten Pistolen- und Revolverpatronen in österreichischen Kalibern und auch das Kapitel über die Munitionsindustrie nach 1945 mußte wegen der Fülle des von Josef Mötz recherchierten Materials aus Platz- und Kostengründen überhaupt gestrichen oder auf den 3. Band verschoben werden, der darüber hinaus die neuesten Entwicklungen zum Gesamtthema, Ergänzungen für die ersten beiden Bände sowie ein umfangreiches Gesamtregister zum Inhalt haben wird. Dabei wird auf zahlreichen Wunsch der Leserschaft auch auf Gewehrgranaten, Leucht- und Signalmunition sowie das eher exotischen Kapitel der militärischen Verwendung von Schrot patronen vor 1919 eingegangen werden. Band 3 soll in etwa zwei bis drei Jahren erscheinen.



Georg Zakrajsek

Bestellbar per e-mail bei [dj.moetz@aon.at](mailto:dj.moetz@aon.at)  
oder

**FACHBUCHHANDLUNG FÜR MILITARIA  
UND ZEITGESCHICHTE  
STÖHR**

**A-1080 Wien, Lerchenfelderstraße 78-80**

**Tel. 01/406 13 49 · Fax: 01/403 04 10**

Besuchen Sie Mag. Mötz auch auf seiner  
homepage

[www.moetz.de.vu](http://www.moetz.de.vu)

---

## Die IWÖ-Mitgliedsbetriebe stellen sich vor

### Waffen Eibl

Die Firmengründung erfolgt 1949 durch Dkfm. Peter Eibl. Nach dem Tod des Gründers 1980 übernimmt sein Sohn Jörg Eibl das Geschäft. Er vergrößert die Verkaufsfläche auf etwa 400m<sup>2</sup> und beschäftigt mittlerweile sechs Mitarbeiter. Der Handel mit Jagd-, Sport- und Faustfeuerwaffen bildet zwar den Schwerpunkt, doch wird dem interessierten Kunden auch ein reichhaltiges Sortiment rund um Bogen- und Dart-Sport sowie Fischerei geboten, ergänzt durch Jagd-, Landhaus- und Freizeitmode für Damen und Herren. Die eigene Werkstätte, in der sämtliche Reparaturen durchgeführt werden, sowie ein 100m-Kugel-schießstand runden das Angebot dieser gutausgestatteten Firma im Zentrum St. Pöltens ab. Natürlich werden auch Kurse zur Ausstellung des Waffenführerscheins angeboten.



**Waffen Eibl**

**Wienerstraße 48, 3100 St. Pölten,**

**Tel. 02742/352444,**

**Fax 02742/353408,**

**e-mail: [waffen.eibl@i-one.at](mailto:waffen.eibl@i-one.at)**

---

## **Felsenkeller Schießhalle Betriebsges.m.b.H.**

Seit Mai 1978 betreibt Dkfm. Fritz Lang seinen Felsenkeller in den wildromantischen Gewölben der ehemaligen Bierlager der Brunner bzw. später Liesinger Brauerei und hat in diesem fast Vier-teljahrhundert drei Waffengesetze (WaffG 1967, 1986 und 1996) und alle Höhen und Tiefen eines Unternehmers durchlebt. Heute präsentiert sich der Felsenkeller als Waffen- und Munitionsfachhandel, dessen Schwergewicht freilich auf dem Schießbetrieb liegt. Dazu stehen die sportliche Schießhalle mit 5 Ständen und einer modernen Scheibenzuganlage zur Verfügung. Diese zeichnet sich durch die maximale Schußentfernung von 35 m aus, während übliche Faustfeuerwaffenstände meist nur 25 m bieten. Ein Hit ist auch die mannigfache Einstellmöglichkeit für die Schießdistanz, die Scheiben können entweder von 5 bis 25 m in 5 m-Abständen, dann auf 35 m oder überhaupt stufenlos gestellt werden. In der „Combathalle“ ist ein individueller Scheibenaufbau sowie auch ein Schießen mit KK-Gewehren, Flinten usw. möglich. Die Preise sind mit ATS 160,— pro Stunde für den Schützen und (nur in der Sporthalle) mit 120,— je Begleitperson im Rahmen des Üblichen bei deutlich überdurchschnittlicher Infrastruktur. Der „hauseigene“ Sportschützenverein Felsenkeller Schießhalle bietet über den reinen Schießbetrieb hinaus die Vorteile eines Schützenclubs mit vielfältigen Aktivitäten. Der Waffen- und Munitionshandel hat immer günstige Munitionsangebote verfügbar und übernimmt auch Gebrauchtwaffen zum kommissionsweisen Verkauf. Grund- und Wiederholungslehrgänge für den „Waffenführerschein“ werden jeden Montag ab 19.00 Uhr und jeden Samstag ab 10.00 Uhr - bei entsprechender Teilnahme - abgehalten. Ein uriger „Western-Saloon“ mit einem gastronomischen Basisangebot rundet den Felsenkeller ab. Dkfm. Lang ist selbst hervorragender Schütze mit der Faustfeuerwaffe, ein entsprechend guter Schießausbilder und hat sich gemeinsam mit der IWÖ - etwa durch Veranstaltung eines Benefizschießens - für die Sache des liberalen Waffenrechts engagiert. Wir wünschen ihm und seinem Unternehmen alles Gute für die betriebliche Zukunft!

**Leopold Gattringer Straße 83A (Einfahrt neben Tankstelle)**

**2345 Brunn / Gebirge, Tel/Fax: 02236 / 32 783**

**Dkfm. Fritz Lang in seinem Western-Saloon**





---

## Norbert Höllrigl - Büchsenmachermeister

Traditionelles Handwerk und moderne Technologie - nur auf den ersten Blick ein Widerspruch. Besonders bei der Herstellung von Jagd- und Matchwaffen muß das eine mit dem anderen in Gleichklang gebracht werden. So entstehen aus Ideen, Wünschen und Entwürfen hochpräzise, leistungsfähige Gewehre, die dem Führer große, oft lebenslange Freude bereiten.

Industrielle Fertigung von Massenware ist nicht Sache der kleinen aber feinen Werkstätte des Büchsenmachermeisters Norbert Höllrigl, der zu den wenigen in Tirol gehört, die dieses Handwerk von der Pike auf erlernt haben und bis heute mit großer Leidenschaft ausüben. Neben der Herstellung von „maßgeschneiderten“ Stücken, die allen funktionellen und optischen Ansprüchen des Auftraggebers entsprechen, gehört das Aufrichten, Umrüsten und Reparieren liebgewonnener Waffen zu den Aufgaben des Imster Waffenmeisters, der die Traditionen seiner Lehrwerkstätten Marholtd und Ferlach zu erhalten und mit den Entwicklungen der Gegenwart zu kombinieren versteht.

Eine erlesene Auswahl an Jagd- und Sportwaffen steht Höllrigl-Kunden jederzeit zur Auswahl, die oft durch kleine, fachmännische Änderungen an Schaft, Gravur oder Optik zu individuellen Einzelstücken werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein unverbindliches Gespräch mit dem passionierten Büchsenmacher über eine als veraltet abgetane Waffe schon häufig der Beginn einer großen „neuen Liebe“ war.



---

## Enengl GmbH

Gegründet wird der Betrieb 1958 von Herrn Herbert Enengl als Einzelhandelsfirma. 1974 erfolgt die Umwandlung in eine GmbH und seit 1990 ist Klaus Enengl neuer Geschäftsführer. Angeboten werden sämtliche gängigen Faustfeuer-, Jagd- und Sportwaffen, die dazugehörige Munition, sowie Bogensport- und Fischereiartikel. Diesbezügliche detaillierte Informationen bietet die regelmäßig aktualisierte Angebots- und Gebrauchtwaffenliste auf der firmeneigenen Homepage. Weithin

bekannt ist der Betrieb für seine Eigenentwicklung den Kurzrepetierer SE 92 KR, der mit einer Gesamtlänge von nur 80cm besonders zur Nachsuche geeignet ist, und für die Herstellung von handgefertigten Mauser System 98-Repetierern. Natürlich gibt es auch eine hauseigene Werkstätte, in der alle notwendigen Reparaturen und Restaurierungen durch drei Büchsenmacher prompt erledigt werden. Geboten werden weiters ein eigener Schießstand auf 30, 50, 100 und 200 Meter und die Abhaltung von Schießkursen, auch zur Absolvierung des Waffenführerscheins. Die Firma Enengl ist FN-Browning-, sowie Miroku-Vertragshändler und Austro-Jagd-Mit-glied.



**Enengl Ges.m.b.H.**

**Landstraße 32, A-3910 Zwettl N.Ö.,**

**Tel. 02822/52388, Fax 02822/523884,**

**e-mail: [waffen.enengl@wvnet.at](mailto:waffen.enengl@wvnet.at)**

**<http://www.azs.zwettl.at/Enengl.htm>**

---

## **Einladung zum IWÖ-Benefizschießen**

### **Sportschützenverein Felsenkeller Schießhalle**

Zum Preisschießen zugunsten der IWÖ - am Samstag, den 22. September 2001, von 09.00h bis 16.00h (Nennschluß), in der Felsenkeller Schießhalle, 2345 Brunn/Gebirge.

Leopold Gattringerstraße 83A (Einfahrt neben der Avanti-Tankstelle),  
Tel.: 0664/ oder 02236/32 783

Bewerb: FFW ab Kaliber 9 Para bzw. .38 spez., max. 6 Zoll Lauflänge,  
offene Visierung, keine orthopädischen Griffe. 3 x 5 Schuß  
auf zehn Meter, auf Pistolen-Präzisionsscheibe, Einsatzspiegel  
Nenngeld: ATS 150.- Nenngeld

ATS 100.- für einen Nachkauf (zwei sind möglich)

Preise: erster bis dritter Rang Pokale, vierter bis zehnter Rang

Medaillien, erster bis zwölfter Rang Urkunden

Siegerehrung im Anschluß an den Bewerb!  
Für das leibliche Wohl und für die kühlen Getränke sind klarerweise  
Fritz und Kurt zuständig.  
Munition und Leihwaffen sind im Verein vorhanden

---